

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 31.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 22. März

1918.

Bad Homburg v. d. H., den 20. März 1918.

Die Musterung

der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1900 (d. i. die in der Zeit vom 1. 1. 1900 — 31. 12. 1900 geborenen) findet wie folgt statt:

a. in Bad Homburg v. d. H. Nassauer Hof, Untertor 2

am Freitag, den 5. April 1918

für Bad Homburg v. d. H. — Altdorf,

am Samstag, den 6. April 1918

für die Gemeinden: Friedrichsdorf, Oberursel und Gonsenheim,

am Montag, den 8. April 1918

für die Gemeinden: Bommersheim, Dornholzhausen, Alsbach, Köppern, Oberstedten, Zeulberg, Etterstadt und Weiskirchen.

b. in Königstein, Saalbau Georg, Schneidhainerweg

am Donnerstag, den 11. April 1918

für Gemeinden: Cronberg, Königstein, Altenhain, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Fischbach, Glashütten, Hornau und Reithelm,

am Freitag, den 12. April 1918

für die Gemeinden: Falkenstein, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Ruppertsheim, Schloßborn, Schneidhain, Schönberg und Schwalbach.

Auszüge über die vorzuladenden Landsturmpflichtigen werden den Gemeindebehörden K. H. übersandt.

Das Musterungsgeschäft in Bad Homburg v. d. H., beginnt vormittags 9 Uhr, in Königstein Vormittags 10 Uhr.

Sämtliche Gestellungspflichtige müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäftes, also um 8 resp. 9 Uhr vormittags im Hofe des Musterungsortes rein waschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln.

Für die Untersuchungspflichtigen sind bei Reisen unter 10 km. keine Militärfahrkarten zuständig. Diejenigen Jungmänner, die eine Einstellung in einen bestimmten Truppenteil derjenigen Waffengattung für die sie ausgehoben sind, wünschen, müssen eine Bescheinigung über ihre Teilnahme an den Jugendwehübungen mitbringen und im Musterungstermin vorlegen.

Die ärztlichen Bescheinigungen müssen bezgl. der Unterschrift durch die Polizeibehörden beglaubigt sein.

Leuten, die an Epilepsie leiden, wird empfohlen, darüber ein ausführliches Attest eines beamteten Arztes vorzulegen, außerdem ist denselben auch gestattet, auf ihre Kosten drei einwandfreie Zeugen bezubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäftes, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimorten, auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Die Gemeindevorsteher pp. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher in ihren Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Die Vorladungen der Gestellungspflichtigen zu den bezeichneten Terminen ist sofort vorzunehmen.

Alle etwa noch zukommende und nachträglich festgestellte Gestellungspflichtige eruche ich mit vollständigem National zwecks Aufnahme in die Liste umgehend hier anzumelden.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission.

J. B.: v. Bräning.

Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genuße der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäftsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem andern zu besorgen ist oder
5. die Uebereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Frisches Fleisch** 150 Gramm und 50 Gramm Wurst am 23. ds. Mts. gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 3—10 bezw. 3—5 für die Zeit vom 18.—24. März in den Metzgerläden.

2. **reines Schweineschmalz** 75 Gramm auf Fettkarte Nr. 4 zum Preise von 1,20 Mk. in den städtischen Verkaufsstellen und zwar am:

Montag,	den 25. März f.	Einwohner m. d. Anfangsbuchstaben A—G
Dienstag,	" 26. "	" " " " " " H—M
Mittwoch,	" 27. "	" " " " " " N—R
Donnerstag,	" 28. "	" " " " " " S—Z

3. **Teigwaren** 100 Gramm auf Bezugsabschnitt 18 der Lebensmittelkarte 2. Die Abschnitte sind bis zum 23. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum 25. ds. Mts. nachmittags 5 Uhr dem Lebensmittelbüro gesammelt und aufgerechnet weiter zu geben haben.

4. **Weißkraut** für jede Person $\frac{1}{4}$ Pfd. zum Preise von 45 Pfg. f. d. Pfd. Die Abgabe erfolgt am Dienstag, den 26. ds. Mts. vormittags von 8—12 Uhr nachmittags von 2—6 Uhr in der früher Scherer'schen Fabrik, am Schloßgarten Nr. 2.

Bad Homburg v. d. H., den 22. März 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Brotkarten, Sondermehl- und Zuckerkarten sowie neuer Seifenkarten.

Am **Samstag, den 23. ds. Mts** nachmittags von **5—7 Uhr** erfolgt die Ausgabe der für die Zeit vom 25. März bis 7. April geltenden Brotkarten gegen Rückgabe der Stammkarten der abgelaufenen Brotkarten.

Gleichzeitig wird für jeden Einwohner eine **Sondermehlkarte** welche zum Bezuge von 210 Gramm Mehl berechtigt, sowie eine **Sonderzuckerkarte** lautend auf 125 Gramm Zucker ausgeben.

Ausserdem werden neue Seifenkarten für die Monate April bis Juli ausgegeben und zwar nur gegen Rückgabe der noch gültigen Seifenkarten, an welchen sich die Abschnitte für April bis Juli ds. Js. noch befinden müssen.

Sämtliche Karten sind sofort beim Empfang nachzuzählen. Nachträgliche Reklamationen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Die Lebensmittelkarte 1 ist beim Umtausch vorzulegen.

Die bei der Ausgabe ehrenamtlich tätigen Herren werden gebeten, sich eine halbe Stunde vor Beginn der Ausgabe also **um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr** im Ausgabelokal einzufinden zu wollen zum Zwecke des Nachzählens der ihnen abgelieferten Karten.

Bad Homburg v. d. H., den 22. März 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Zur Frühljahrsaussaat empfehlen wir

besonders für ärmere Böden:

Original Zeinersfrankengerste,
Anerkannte 1. Absaat Heilsfrankengerste,
Original Galizischer Kolbensommerweizen,
" Petkuser Sommersaatroggen.

Ferner für mildere Lagen:

Original Rimpaus Hanna-Gerste,
Anerkannte 1. Absaat Heines-Hannagerste,
Original Rimpaus Schlanstädter Sommersaatweizen,
Anerkannte 1. Absaat Strubes Schlanstädter Saatweizen.

Ferner:

gute gesunde seidefreie pfälzische Rotkleesaat.

Alles in prima hochkeimenden Saaten,

Landwirtschaftl. Zentral-Darlehenskasse für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.

Holzverkauf.

Montag, den 25. d. Mts. kommen im hiesigen königlichen Schloßgarten

8,26 fm Eichen
0,59 " Ahorn und
117 rmtr Brennholz

zur öffentlichen, meistbietenden Versteigerung.

Beginn vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr am Tor Dorotheenstraße.

Bad Homburg v. d. H., den 20. März 1918.

Königliche Hofgarten-Verwaltung.

Mädchen

welches alle Hausarbeiten versteht
in kleine Familie gesucht.
Näheres in der Exp.

Landhaus oder Villa

m. ar. Garten im Taunus z. kaufen gesucht.
Off. m. Pos. u. näh. Ang. u. F. H. B. 687
Rudolf Woffe, Frankfurt a. M.

der Zustimmung bedürftig, falls diese Zustimmung der Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu lösen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung verlagert oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück auflöst oder sich auflösen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebieteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler.
J. B. Wallraf.

Auf Grund der im Gange befindlichen Heberhebung der Militär-Hinterbliebenen-Zahlungen von den preussischen Staatskassen auf die Reichspostanstalten wird hierdurch bekannt gegeben, daß alle Empfänger, denen bis jetzt ein Quittungsvordruck für den Monat April von Seiten der kgl. Regierung in Wiesbaden nicht zugegangen ist, ihre Gebühren für den Monat April noch von der bisherigen Zahlungsstelle gezahlt erhalten, vom 1. Mai d. Js. ab erhalten sie jedoch ihre Gebühren durch die Postanstalt ausgezahlt, in deren Bezirk sie wohnen.

Bad Homburg v. d. H., 20. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B. v. Brüning.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden an die Einreichung der Waisenspflegegeldlisten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1918 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., 20. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B. v. Brüning.

Betr. Beschaffung von Saathafer und Saathüllensfrüchten.

Dem Kommunalverband wird eine bescheidene Menge Saathafer und Saathüllensfrüchte zur Verteilung zugewiesen werden.

Alle Landwirte, welche weder Gelegenheit hatten, sich das Saatgut aus ihrer eigenen Ernte noch auch von anderer Seite zu beschaffen, werden ersucht, ihre Saatkarten möglichst umgehend hierher einzureichen. Je nach der dem Kreise zugewiesenen Saatgutmenge wird die Verteilung des Saatguts von hier aus erfolgen. Es ist unbestimmt, ob der Bedarf völlig gedeckt werden kann.

Bad Homburg v. d. H., den 19. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B. v. Brüning.

Auf Grund des § 14, letzter Satz der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordeung) vom 29. März 1917 (Reg. Amtsblatt Seite 101) wird die Frühjahrsschonzeit in den Flüssen Rhein, Main, Lahn und Ridda innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für dieses Jahr aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Am Sonntag den 24. d. Mts. wird der Kreisobstbauinspektor Hotop in Fischbach im Gasthaus von Berninger, nachmittags 4 Uhr einen Vortrag über

Volksernährung

halten.

Die Herren Bürgermeister der benachbarten Gemeinden ersuche ich, diesen Vortrag auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und auf einen möglichst guten Besuch hinzuwirken.

Bad Homburg v. d. H., 21. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B. Brüning.

Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.

Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen

Annahme von Spareinlagen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.

**Vermietung von Safes in unserer feuer- und ein-
bruchssicheren Stahlkammern.**

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



Beilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diathe'm'e, Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

Rot-, Blau- und Weiß-Licht.

Beilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner
Patienten zur Verfügung.

Herzliche Leitung

Buchenbrennholz

billig abzugeben. Näheres Neue
Mauerstraße 16, Telefon 590.

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör (Bordwand) zu vermieten.
Karlhardt, Vossienstraße 68.

Das Abholen der **Küchenab-
fälle** und des **Gespüls** soll ab
1. April d. Js. neu vergeben wer-
den. Angebote sind bis zum 27.
März schriftlich einzureichen bei der

Verwaltung
des allgem. Krankenhauses.

**Junge Hilfsarbeiterinnen
sofort gesucht.**

Es ist Gelegenheit geboten,
das Einlegen an den Druck-
maschinen zu erlernen.

Buch- u. Kunstdruckerei

J. G. Steinhäuser,

Bad Homburg.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag, den 23. März.

Nachmittag 5 Uhr:

Konfirmandenbeichte.

Am Sonntag (Palmsonntag), den 24. März.
Fürbitte für das Vaterland und unsere
kämpfenden Brüder im Entscheidung-
skampfe.

Vormittag 9 Uhr 40 Min.:

Konfirmationsfeier der Konfirmanden des
Herrn Pfarrer Wenzel mit anschließender
Abendmahlsfeier (Text 2. Timotheus 2, 1.)

Nachmittag 2 Uhr 10 Min.

Prüfung der Konfirmanden des Herrn
Dekan Holzhausen.

Montag, den 27. März, abends 8 Uhr

Nicht-Gemeinschaft im Kirchenrat 3.

Gründonnerstag 11 Uhr vormittags:

Beichte für das Abendmahl am Karfreitag.
Die Abgabebüchse fällt in dieser Woche aus.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag (Palmsonntag), den 24. März.

Fürbitte für das Vaterland und unsere
kämpfenden Brüder im Entscheidung-
skampfe.

Abends 8 Uhr 10 Min. oben in der Kirche:
Herr Pfarrer Zülke.